

L 10 SB 288/12

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

10

1. Instanz

SG Köln (NRW)

Aktenzeichen

S 10 SB 598/11

Datum

18.04.2012

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 10 SB 288/12

Datum

26.09.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 9 SB 84/12 B

Datum

14.11.2013

Kategorie

Beschluss

Bemerkung

Auf die NZB wurde die Sache vom BSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Neues Az. = L 10 SB 432/13 ZVW

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 18.04.2012 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 19.07.2012, beim Sozialgericht (SG) Köln eingegangen per Telefax am 24.07.2012, hat der Kläger gegen das Urteil des SG vom 18.04.2012 Berufung eingelegt und weitere, auf das Urteil bezogene Anträge gestellt.

Die Berufung sowie die weiteren Anträge sind bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger prozeßunfähig ist (vgl. Beschluss des SG vom 06.06.2011; ebenso auch Bundessozialgericht - BSG -, Beschlüsse vom 04.10.2011, [B 8 SO 3/11 AR](#) und vom 12.07.2012, [B 9 SB 4/12 AR](#)). Der vom SG bestellte besondere Vertreter, Rechtsanwalt W, hat auf Anfrage des Senats erklärt, dass er die vom Kläger erhobene Berufung sowie die eingereichten Anträge nicht genehmige (Schreiben vom 14.09.2012). Damit sind die vom Kläger persönlich vorgenommenen Prozeßhandlungen, insbesondere die eingelegte Berufung, unwirksam.

Die Verwerfung der Berufung erfolgt gemäß [§ 158](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Es besteht kein Anlass, nach [§ 160 SGG](#) die Revision zuzulassen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2013-12-18